

Dr. iur. Heinz Raschein
Sterna 25 - 7412 Scharans
em.Rechtsanwalt und Notar

Arbeitsverhältnis und Impfung

1. Der Impfentscheid ist höchstpersönlicher Natur im Sinne der Art. 27 ff ZGB. Darauf darf ein Arbeitgeber weder durch Zwang noch durch Druck Einfluss nehmen. Er darf auch eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nicht davon abhängig machen.
2. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber könnte sich auf ihre/seine Fürsorgepflichten nur dann berufen, wenn sie/er den gerichtsfesten Beweis erbringt, dass
 - sie/er mit ihrer/seiner Anordnung den Zweck eines Personalschutzes verfolgt und worin dieser konkret besteht
 - es sich wirklich um eine Impfung im Sinne der klassischen medizinischen Begriffsbestimmung handelt
 - sie/er über die Zusammensetzung des Impfstoffs Auskunft geben kann, Funktions- und Wirkungsweisen durch Nukleinsäuren insbesondere auf menschliche Zellen kennt
 - die medizinische Indikation gegeben ist
 - sie/er über mögliche Gefahren, Nebenwirkungen und Spätzeitfolgen Bescheid weiss
 - die Impfung für die/den Geimpften und für etwaige Kontaktleute wirksam ist
 - der Nutzen der Impfung deren Risiken überwiegt
 - keine weniger invasiven Massnahmen als eine Impfung den angestrebten Zweck erreichen
 - sie/er gentechnischen Manipulationen an Körperzellen ihrer/seiner Schutzbefohlenen Vorschub leisten will.
3. Die Anordnung einer Impfung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ist arbeitsrechtlich insbesondere dann unzulässig, wenn sie/er nicht belastbar gewährleisten kann, dass dadurch Kunden und Gäste verlässlich geschützt werden. Auch der Nachweis dafür obliegt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber.
4. Sollte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses von einer Impfung abhängig machen, erklärt sie/er, die volle Haftung für eine solche Anordnung zu übernehmen. Sie/er erklärt damit eine solidarische Haftbarkeit persönlich mit einer eventuellen juristischen Person, welche Partei des Arbeitsvertrages ist. Sie/er bekräftigt dies unterschriftlich als natürliche Person und organschaftlich für eine eventuelle juristische Person, wofür ein entsprechender Handelsregisterauszug beizubringen und der Erklärung anzuheften ist.

Haftungserklärungen der Arbeitgeberschaft

Ort: Datum:

persönlich:

für die juristische Person mit HR-Auszug: